

**STADT SENDENHORST**  
**VORSCHRIFTENSAMMLUNG**

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG**  
**ZUR REGELUNG DES VERBRENNENS VON SCHLAGABRAUM**

**BESCHLUSSGRUNDLAGE**

**INKRAFTTRETEN**

- Fassung vom 15.11.2006  
Ratsbeschluss vom 26.10.2006
  - gültig bis zum Ablauf des 30.09.2011
- 31.12.2006

<p style="text-align: center;"><b>STADT SENDENHORST</b> <b>VORSCHRIFTENSAMMLUNG</b></p>
---

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG**  
**zur Regelung des Verbrennens von Schlagabraum**

**vom 15.11.2006**

Aufgrund der §§ 27 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG NW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) in Verbindung mit § 27 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2075), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) sowie der vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 12. Mai 2006 (GV NRW S. 212) wird von der Stadt Sendenhorst als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Sendenhorst vom 26.10.2006 für das Gebiet der Stadt Sendenhorst folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**  
**Begriffsbestimmung**

Diese Verordnung bezieht sich ausschließlich auf das Verbrennen von Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Feldhecken, Kopf- und Obstbäumen sowie Ufergehölzen.

**§ 2**  
**Zugelassene Verbrennungsorte**

- (1) Der im § 1 näher beschriebene Schlagabraum darf unter Beachtung der im § 3 aufgeführten Auflagen nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verbrannt werden.
- (2) Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald wird nicht durch diese ordnungsbehördliche Verordnung geregelt. Zuständig für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald gemäß § 2 Bundeswaldgesetz und § 1 Landesforstgesetz NRW ist das Forstamt Warendorf.
- (3) In Kleingärten ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nicht zulässig.

**§ 3**  
**Verbrennungszeitraum**

Das Verbrennen des Schlagabraumes darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 15. März durchgeführt werden.

## § 4 Auflagen

Das Verbrennen von Schlagabraum im Sinne des § 1 ist nur zulässig, wenn folgende Auflagen beachtet werden:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m und ein Volumen von 50 cbm nicht überschreiten.
3. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
  - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
  - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
  - c) 100 m von Wäldern,
  - d) 25 m von Wallhecken, Windschutzstreifen, Gehölzbeständen und Gebüsch,
  - e) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
  - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
4. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und anderen brennbaren Stoffen frei ist.
5. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
6. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
7. Das Feuer ist ständig von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Die Aufsichtsperson muss in der Lage sein, im Notfall unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren (z. B. mit Mobiltelefon).
8. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
9. Die Haufen dürfen zum Schutz von Kleintieren erst am Tage der Verbrennung aufgeschichtet werden oder sie sind am Tage der Verbrennung umzuschichten.
10. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen (z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz) sind zu beachten.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) anderen als im § 1 zugelassenen Schlagabraum verbrennt,
  - b) das Verbrennen von Schlagabraum an einem anderen als im § 2 zugelassenen Ort durchführt,
  - c) das Verbrennen von Schlagabraum außerhalb des in § 3 festgesetzten Verbrennungszeitraumes durchführt,
  - d) entgegen des § 4 Abs. 1 durch den Verbrennungsvorgang Gefahren oder erhebliche Belästigungen verursacht,
  - e) entgegen des § 4 Abs. 2 den Schlagabraum nicht zu Haufen zusammenträgt oder die Maximalmenge von 50 cbm überschreitet,
  - f) die in § 4 Abs. 3 a) bis f) genannten Mindestabstände nicht einhält,
  - g) entgegen des § 4 Abs. 4 Schlagabraum oder andere brennbare Stoffe im Bereich von unter 15 m zum Verbrennungsort lagert,
  - h) zum Anzünden oder zur Unterhaltung des Feuers andere als im § 4 Abs. 5 zugelassene Stoffe verwendet,
  - i) entgegen des § 4 Abs. 6 bei starkem Wind den Schlagabraum verbrennt oder bereits vorhandenes Feuer nicht unverzüglich löscht,
  - j) entgegen des § 4 Abs. 7 das Feuer nicht entsprechend beaufsichtigt oder nicht in der Lage ist, die Feuerwehr im Notfall unverzüglich zu alarmieren,
  - k) entgegen des § 4 Abs. 8 die Verbrennungsrückstände nicht unverzüglich in den Boden einarbeitet oder mit Erde abdeckt,
  - l) das Brennmaterial nicht gem. § 4 Abs. 9 am Tage des Verbrennens zum Schutz der Kleintiere umschichtet,
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 30.09.2011.